

Die Rahmen-Kleingartenordnung gilt für alle im Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V. organisierten Kleingärtnervereine.

Diese Rahmen-Kleingartenordnung (RKO) regelt verbindliche Mindestanforderungen an die Nutzung einer Kleingartenparzelle. Der Verein kann eigene Ergänzungen und Anhänge beschließen.

Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), das Bundesnaturschutzgesetz, die 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung, die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, das Nachbarschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die Landes- und kommunalen Ordnungen und Satzungen, sowie Regelungen über technische Standards in der aktuell gültigen Fassung.

1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Kleingärten

Kleingärten sind Gärten, die einem Nutzer (Pächter) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung) und zur Erholungsnutzung überlassen sind.

1.2 Kleingartenanlage

Eine Kleingartenanlage (KGA) sind mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst. Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingärtnerverein fest.

1.3 Kleingärtnerische Betätigung

Die Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen, sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung, die vor allem ökologisch nachhaltig erfolgen sollte. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind einzuhalten (Anlage 1). Einzuhalten ist ebenso die Aneignung gärtnerischen Wissens und die Förderung und Erhaltung gärtnerischer Fähig- und Fertigkeiten.

1.4 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen-, Natur und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Der KG wird ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen bewirtschaftet. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet, dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Eine Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.

2.2 Bewirtschaftung des KG

Ein zentrales Merkmal eines Kleingartens ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, also die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen.

Alle Flächen, auf denen keine Gebäude stehen, sind zu begrünen und sie müssen Wasser durchlassen. Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche Gemüse und Obst in einem ausgewogenen Verhältnis angebaut werden. In geringeren Anteilen gehören auch Kräuter dazu.

Jeder Nutzer (Pächter) hat das Recht, seinen Garten nach seinen Vorstellungen und Ideen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten.

Dabei ist die Vielfalt von Sorten und Arten, der Anbau von Kulturpflanzen, die ökologische und nachhaltige Bewirtschaftung, die Kulturführung (Fruchtfolge-Beete, Mischkultur), die Förderung von Nützlingen und Insekten, sowie die Rückführung von pflanzlichen Rückständen (Nährstoff-Kreislauf) zu beachten.

2.3 Pflanzen im Kleingarten

Die Vielfalt des Kleingartens wird erreicht durch Obstbäume, Beerenobst, Gemüse, Garten- und Küchenkräuter, Ziergehölze, Stauden, Blumenzwiebeln und -knollen, sowie Sommerblumen, die durch Nutzung von Beeten, Frühbeetkästen, Hochbeeten, Kleingewächshaus, Kompostplatz und ähnliches gewonnen werden.

Einige Pflanzenarten dürfen aus Gründen der Wuchsstärke, Krankheitsübertragung oder Invasivität nicht im Kleingarten kultiviert werden. Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten (Anlage 2) ist sofort zu entfernen. Bäume und Sträucher (außer Kulturobstgehölze von Kern- und Steinobst) dürfen im Kleingarten eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Beim Anpflanzen von Obstgehölzen, Beerensträuchern und Ziersträuchern sind minimale Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten. Diese sind vom Stammmittelpunkt aus zu messen.

Die Ordnungen der Vereine können größere Abstände festlegen (Anlage 3).

Bei der Pflanzung und Pflege von Gehölzen ist ebenfalls auf die Einhaltung der Grenzabstände, die richtige Pflanzenauswahl (Anlage 4) sowie auf die vorgeschriebene maximale Höhe zu achten. (siehe Punkt 5.2)

2.4 Schutz der heimischen Fauna

Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften (Naturschutzgesetz) zu beachten. Entgegen diesen Vorschriften ist es im Kleingarten gestattet, ganzjährig Bäume zu entfernen, es sei denn, sie sind mit genutzten Nestern besetzt oder unterliegen einem gesonderten Schutz nach der örtlichen Baumschutzsatzung.

2.5 Einsatz chemischer Mittel

Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) ist prinzipiell zu unterlassen. Im Kleingarten dürfen nur für den nichtberuflichen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM) verwendet werden. Auf Gemeinschaftsflächen dürfen chemische PSM nur von Personen ausgebracht werden, die im Besitz des Sachkundenachweises Pflanzenschutz sind. Auf Wegen und Plätzen, egal ob innerhalb oder außerhalb des Gartens, ist der Einsatz jeglicher chemischer PSM verboten, ebenso der Einsatz von anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig, Reinigungsmittel etc.).

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Begriffe

Baulichkeiten sind mit dem Erdboden verbundene, ortsfeste aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die bauliche Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Baulichkeiten im Kleingarten unterliegen grundsätzlich dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Ob eine bauliche Anlage errichtet, aufgestellt oder geändert werden kann, ergibt sich aus dem Einzelfall und ihrer kleingärtnerischen Zweckbestimmung. Die Entscheidung treffen die Vereinsvorstände auf Antrag.

Form und Inhalt der Antragstellung bestimmen die Vereinsvorstände. Vor dem Baubeginn ist ein Antrag mit folgenden Mindestinformationen zu stellen:

- Beschreibung der Maßnahme
- Standort
- Größe, Umfang und Maße
- Art der Ausführung
- Zeitraum
- Fremd- oder Eigenleistung

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Pächter zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst

begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Die Abstände zu den Grenzen der Nachbargärten sind entsprechend der Gestaltungsordnung der Kleingartenanlage einzuhalten und sollten im Regelfall mindestens 1 m betragen. Für die Außengrenze der KGA gilt die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Weitere Festlegungen, wie Fundamente, Außenmaße und Dachformen der Laube, obliegen dem Verein, der eine Gestaltungsordnung beschließen kann.

Die Verwendung von geschüttetem Beton ist im Kleingarten nicht erlaubt.

3.3 Gartenlaube

Im KG ist nur eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.

Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Weitere Gebäude und Baukörper sind im KG grundsätzlich verboten. Hiervon ausgenommen sind die nachfolgend unter 3.8, 3.9, 3.10 und 3.11 genannten Baulichkeiten.

Für alle vor dem 3.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben und andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen gelten die Bestandschutzregeln gem. § 20a Punkt 7 BKleingG. Der Bestandsschutz bezieht sich auf die Lebensdauer der Baulichkeit.

3.4 Einfriedungen und Sichtschutz

Einfriedungen dürfen zur Begrenzung eines Kleingartens in Form von Hecken oder Zäunen errichtet werden. Die Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

Rankgerüste und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Parzellen nicht beeinträchtigen. Um einen Sicht- und Windschutz am Sitzplatz zu erreichen, kann ein Rankgerüst, mit entsprechender Bepflanzung, mit einer maximalen Höhe von 2 m errichtet werden.

3.5 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro: Installation und regelmäßige Überprüfung hat nach den Vorschriften der DIN-VDE zu erfolgen.

Photovoltaikanlagen mit Netzeinspeisung (z.B. Balkonkraftwerke) sind nicht gestattet. In sich geschlossene Systeme, wie tragbare Powerstations mit Solareinspeisung und Leuchten, welche gemäß ihrer Bauart durch ein Solar-Panel betrieben werden, sind zulässig.

Wasser: Es sind die technischen Regeln und Hygienevorschriften für die Wasserinstallation zu beachten.

Regenwasser: ist grundsätzlich als Gießwasser zu verwenden, ein Ableiten (Dachrinne, Regenfässer) außerhalb der eigenen Parzelle ist nicht gestattet.

3.6 Fäkal-/Abwassersammelgruben

Sammelgruben unterliegen nur dann dem Bestandsschutz, wenn sie vor dem 03.10.1990 nach geltendem Recht errichtet wurden. Ihre Nutzung setzt die Einhaltung der geltenden bzw. kommunalen Bestimmungen zum Nachweis der Dichtheit und zur Entsorgung voraus. Unzulässig ist es, Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Gemeinschaftstoiletten, nach Möglichkeit mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bevorzugt zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, sind im KG Trocken- oder Trenntoiletten einzusetzen.

3.7 Gewässerrandstreifen

Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein Abstandsstreifen (Ufer bzw. Böschungsoberkante) an Gewässern einzuhalten. Dieser beträgt gem. § 34 BauGB im Innenbereich einer Gemeinde 5 m sowie im Außenbereich 10 m.

Weitere sich aus Wasserschutzgebetsauflagen ergebende Festlegungen sind durch die Vorstände bekanntzumachen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

3.8 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 6 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Die Gartenordnungen der Vereine können geringere Maße festlegen, der Grenzabstand ist jedoch verbindlich.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.9 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich als Feucht-Biotop bis zu einer Größe von höchstens 8 m² einschließlich flachen Randbereich zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Betonierete Becken sind nicht gestattet. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter.

3.10 Badebecken

Bade- und Wasserbecken sind in Kleingärten nicht dauerhaft auszuführen und nicht ins Erdreich einzulassen. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 50 cm sind saisonal zulässig. Die Oberkante des Badebeckens darf

nicht höher als 60 cm sein, gemessen vom Beckenboden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3.11 Stütz- und Trockenmauern

Für sich - aus Geländeversätzen ergebende - Stütz- und Trockenmauern höher als 0,60 m ist mit dem Bauantrag ein Nachweis der Standsicherheit vorzulegen.

3.12 Feuerstätten

Es ist verboten, Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) im Kleingarten und in den sich darin befindlichen Baulichkeiten zu errichten oder zu betreiben. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 3.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen erfolgt.

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle bzw. Grundstücke nicht beeinträchtigen (u. a. Bienenschutz). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte und dazugehörige Abgasanlage zu entfernen.

3.13 Flüssiggasanlagen

Der Aufbau, die Installation und das Betreiben von Flüssiggasanlagen hat nach den technischen Regeln [DVUV 79 (BGV D 34)] zu erfolgen.

3.14 Rückbau/Beseitigung

Die Vereinsvorstände können den Rückbau einer Baulichkeit verlangen, die ohne Genehmigung errichtet wurde, keinen Bestandsschutz hat und von der eine allgemeine Gefährdung ausgeht. Im Gefährdungsfall kann ein Rückbau auch durch den Vereinsvorstand auf Kosten des Pächters veranlasst werden.

4. Tierhaltung

Die Tierhaltung wie Unterbringung (Aufstallung), Fütterung, Pflege oder Zucht ist im KG nur zulässig, wenn dies vor dem 3.10.1990 in KGA und KG zugelassen war. Kleintiere (Haustiere) dürfen sich nur gemeinsam mit dem Halter im KG befinden. Dabei gilt, dass der Aufenthalt des Tieres auf den KG begrenzt ist. Es sind tiergerechte Transportmittel zu benutzen, Hunde sind auf Wegen und Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen. Der Halter verpflichtet sich zur Kotbeseitigung auf Wegen und Freiflächen. Der Halter haftet für durch das Tier verursachte Schäden.

Die Bienenhaltung im KG ist nach Zustimmung des Vorstandes zulässig. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf ist ein Sachverständiger zu konsultieren.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege bis zur Wegemitte bzw. gemäß abweichenden Festlegungen des Vereins zu pflegen.

5.2 Grenzgestaltung

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn doch gewünscht, wird die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA durch den Verein beschlossen. Werden Formschnitthecken, Zäune o. ä. innerhalb des Vereinsgeländes erlaubt, dürfen diese eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind unzulässig. Begrenzungshecken müssen so geschnitten werden, dass die Begehbarkeit der Wege erhalten bleibt und die Sicht in die Gärten möglich ist.

Für Formschnitthecken als Außenbegrenzung der KGA gilt die maximale Höhe von 2,00 m. Eine andere Gestaltung der Außengrenze ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

5.3 Gemeinschaftswege und -flächen.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG oder den dafür ausgewiesenen Stellflächen abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

6.2 Entsorgung

Der Pächter ist zur Abfallentsorgung verpflichtet. Abfälle sind Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Pächter als Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden können, sind zu verwerten. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind

fachgerecht zu entsorgen. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Das Verbrennen, Vergraben oder eine unsachgerechte Entsorgung von Abfällen, unabhängig ihres stofflichen Zustands, ist im KG oder in der KGA verboten.

Der Umgang mit Abwasser richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wasser aus Badebecken ist wie Abwasser zu behandeln. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.

6.3 Umgang mit Asbest

Es ist verboten, asbesthaltige Bauelemente

- mechanisch zu bearbeiten, zu beschichten, zu versiegeln, oder zu verblenden
- zweckentfremdend für Beeteinfassungen, Komposter, Sichtschutz o.ä. zu verwenden
- im KG zu lagern oder zu vergraben
- in Verkehr zu bringen

Defekte sowie zweckentfremdend genutzte Bauteile sind unter Beachtung bestehender Sicherheitsauflagen zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Rücksichtnahme

Der Aufenthalt in einer KGA verlangt, dass jeder das Wohlbefinden des Nachbarn und die Bedürfnisse der Allgemeinheit beachtet und fördert.

Jeder Pächter, Gast oder Besucher hat sich in einer KGA so zu verhalten, das andere nicht durch Stäube, Gerüche, Lärm, Wasser, Abwasser, Baulichkeiten, Gegenstände, Anpflanzungen gefährdet, belästigt, behindert oder anderweitig beeinträchtigt wird.

7.2 Ruhezeiten

Regelungen über den Betrieb von motorgetriebenen Maschinen, Werkzeugen sowie Gartengerätschaften enthält die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV.

Weitere Ruhezeiten in einer KGA können durch die Vereinsvorstände geregelt werden, wenn sie den öffentlich-rechtlichen Festlegungen nicht widersprechen.

7.3 Elektronische Überwachungseinrichtungen

Es ist nicht gestattet das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen, der Einsatz von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten.

Über die Überwachungen von Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand. Dabei sind deutlich sichtbar entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

7.4 Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten. Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

7.5 Kleinstfeuer

Begriff und Bedingungen für Kleinstfeuer sind durch die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) geregelt. Das Abbrennen von Kleinstfeuern ist, nach Zustimmung des Vorstandes und örtlicher Eignung, im KG zulässig.

7.6 Verbote

Das Zeigen von Symbolen politischer Parteien und Organisationen ist verboten. Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Wurf- und Schleudergeräte) sind innerhalb KGA und KG verboten. Dass betrifft auch die Verwahrung, das Tragen und das Benutzen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26. November 2022 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2023 nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite in Kraft.

8.2 Selbstergänzungsrecht

Der Stadtvorstand des Stadtverbandes wird ermächtigt, die Rahmen-Kleingartenordnung einschließlich Anlagen eigenständig zu ergänzen oder zu verändern, wenn diese sich aus neuen Rechtsvorschriften oder kommunalen Satzungen ergeben.

8.3 Übergangsregelungen

Führen Änderungen dieser Ordnung dazu, dass bisher zulässige Sachverhalte unzulässig werden, können die Vereine Übergangsregelungen beschließen.

Sofern im Text auf Amts- und Funktionsbezeichnungen Bezug genommen wird, gelten diese in weiblicher, männlicher oder diverser Form.

Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e.V.
Halle (Saale), den 26.11.2022